

Pfändet ein Gläubiger Ihr Konto, wird das Konto von der Bank gesperrt. Es werden keine Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Auszahlungen mehr durchgeführt. Gegen eine Sperrung des Kontos kann man sich wehren. Mit jedem Tag den Sie ungenutzt verstreichen lassen, droht der teilweise oder vollständige Verlust Ihres Einkommens.

Sie müssen schnellstmöglich handeln, sonst wird Ihr ganzes Geld an den Gläubiger überwiesen.

Es gibt kein einheitliches Vorgehen für den Kontopfändungsschutz. Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Beziehen Sie Arbeitseinkommen?
2. Beziehen Sie Sozialleistungen?
3. Wird Ihr Konto von einer Behörde gepfändet?
4. Verrechnet Ihre Bank mit eigenen Forderungen?
5. Wird ein einmaliger Betrag gepfändet?

1. Beziehen Sie Arbeitseinkommen?

Nach Eingang der Pfändung wird Ihr Konto von der Bank gesperrt. Sie müssen so schnell es geht, aber **innerhalb von 14 Tagen** nach Pfändungseingang, beim Amtsgericht einen Freigabeantrag nach § 850 k ZPO stellen. Für diesen Antrag benötigen Sie:

- ? Ihre aktuelle Lohnabrechnung
- ? den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- ? Ihre aktuellen Kontoauszüge

Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, der Ihr Arbeitseinkommen (wiederkehrende Einkünfte)

Unterhalb der Pfändungsgrenze aus der Pfändung frei gibt.

Wenn Sie die **14 Tage – Frist versäumen**, ist die Bank verpflichtet, den vollen gepfändeten Betrag an den Gläubiger auszuführen. (§ 835 Abs. § ZPO)

Pfänden mehrere Gläubiger Ihr Konto, so müssen Sie den Antrag jeweils neu stellen!

2. Beziehen Sie Sozialleistungen?

Arbeitslosengeld I und II oder andere Leistungen vom Arbeitsamt, BAföG, Erziehungsgeld, Kindergeld, Unterhalts-vorschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld, Rente, Wohngeld und Sozialhilfe usw. sind **für 7 Tage** nach Gutschrift auf dem Konto unpfändbar. Die Bank muss nach § 55 SGB I / § 76a EStG innerhalb der 7 - Tage – Frist den vollen Betrag ausbezahlen bzw. Überweisungen veranlassen. Es genügt wenn Sie der Bank den Leistungsbescheid vorlegen.

Wenn die Bank die **Auszahlung verweigert**, so weisen Sie auf die Regelung im § 55 SGB I / § 76a EStG hin und beantragen beim Amtsgericht Rechtsschutz.

Um Ihre Sozialleistungen auch über **die 7 – Tage – Frist** hinaus vor dem Pfändungszugriff zu schützen, können Sie einen Freigabeantrag nach § 850 k ZPO beim Amtsgericht stellen. (siehe Punkt 1).

3. Wird Ihr Konto von einer Behörde gepfändet?

Finanzämter, Arbeitsämter oder Sozialämter usw. können selbst eine Kontopfändung erwirken. Der Freigabeantrag muss deswegen direkt bei der **vollstreckenden Behörde** gestellt werden. Die Behörde beschliesst dann über die Freigabe wie in Ziffer 1 dargestellt, nicht das Amtsgericht.

4. Verrechnet die Bank Ihr Einkommen mit der eigenen Forderung?

Wenn Sie bei der Bank ein Darlehen oder einen Dispositionskredit haben kann es passieren, dass die Bank Ihre Einkünfte komplett oder zu einem grossen Teil einbehält und die Beträge auf das Darlehen oder den bestehenden Dispokredit anrechnet. Dies ist nicht erlaubt, wenn Ihre Einkünfte **Sozialleistungen** sind. (§ 394 BGB, § 55 SGB I, § 76a EStG)

Wenn Ihre Bank Arbeitseinkommen einbehält, so versuchen Sie mit der Bank eine tragfähige Rückzahlung zu vereinbaren. Sonst könnte Ihre Existenz durch entstehende Miet- oder Energierückstände gefährdet werden. Zeigt die Bank kein Entgegenkommen, dann sind Sie gezwungen, kurzfristig die Bank zu wechseln und bei einer anderen Bank ein Guthaben Konto zu eröffnen.

5. Wird eine einmalige Zahlung gepfändet?

Kontopfändungsschutz nach § 850 k ZPO ist nur für regelmässige Einkünfte möglich. Wird Ihrem Konto ein einmaliger Betrag (z.B. Bareinzahlung, Scheck oder Abfindung) gutgeschrieben und gepfändet, wird der volle Betrag an den Gläubiger überwiesen.

Sie können versuchen, mit einem Antrag beim Amtsgericht nach § 765a ZPO, eine Freigabe zu erreichen.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, ist die Bank verpflichtet, den vollen Betrag an den Gläubiger abzuführen.

6. Wie viel darf gepfändet werden?

Was vom Lohn gepfändet oder verrechnet werden darf, ist in der gesetzlichen Pfändungstabelle nach § 850 ZPO festgelegt. Der Pfändungsfreibetrag richtet sich nach der Höhe Ihres Nettoeinkommens.

Unpfändbar sind folgende Nettobeträge:

Ohne Unterhaltspflicht	bis	989,99 €
Mit einer Unterhaltspflicht:	bis	1359,99 €
Mit zwei Unterhaltspflichten	bis	1569,99 €
Mit drei Unterhaltspflichten	bis	1769,99 €

u. s. w.

Der tatsächlich pfändbare Betrag muss aus der Pfändungstabelle entnommen werden. Eine Pfändungstabelle können Sie auf unserer WebSite downloaden.

7. Was passiert wenn Zahlungen von anderen auf Ihrem Konto eingehen?

Wenn zum Beispiel ein Angehöriger oder Freund sein Geld auf Ihr gepfändetes Konto überweist, so gibt es dafür keinen Pfändungsschutz, sondern das Geld wird komplett an den Gläubiger überwiesen. Der Betroffene kann aber versuchen, mit einem eigenen Antrag beim Amtsgericht eine Freigabe zu erreichen. (§ 765a ZPO)

8. Darf die Bank das Konto und den Dispokredit kündigen?

Wenn die Bank Ihren das Konto kündigt, so sprechen Sie mit der Bank. Eine Pfändung sollte als alleiniger Grund nicht zu einer Kontokündigung führen. (so der Zentrale Kreditausschuss in seiner Empfehlung zum Girokonto für Jedermann 1995).

Den Dispokredit darf die Bank allerdings kündigen.

9. Darf die Bank Gebühren für die Pfändung verlangen?

Sollte die Bank Gebühren für die Bearbeitung der Pfändung verlangen, so weisen Sie darauf hin, dass dies nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zulässig ist.

(BGH Urteil vom 18.05.1999, Az.: XIZR 219/98)



schuldnerhilfe-saar.de

informiert:

schuldnerhilfe-saar.de

Telefon: 01805 663 238 145 24

Telefax: 01805 663 238 565 25

eMail: office@schuldnerhilfe-saar.de

Telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Kontopfändung

Mein Konto ist gesperrt!

Was mache ich jetzt?